

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 12. August 1987

Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA) - Neufassung -. — Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen. — Amt für Kirchenmusik. — C-Prüfungen für Kirchenmusiker. — Vorschlag für Kindergartenferien 1988. — Verkehrserziehung im Kindergarten. — Warnung. — Ernennung. — Versetzungen.

Nr. 90

Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA) — Neufassung —

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende *Ordnung* erlassen.

§ 1 Die Kommissionen

(1) Für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und den Deutschen Caritasverband wird eine „Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gebildet.

(2) Die Zentral-KODA hat zwei Abteilungen, eine für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche — Abteilung A — und eine für den Anwendungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) gemäß § 3 Nr. 5 — Abteilung B —.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Zentral-KODA ist die ständige Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 3 genannten Bereiche regeln.

In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

Insbesondere obliegen

1. der Abteilung A

das Hinwirken auf die Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche,

2. der Abteilung B

die Ordnung der Arbeitsbedingungen und der Fortentwicklung für den in § 3 Nr. 5 genannten Bereich,

3. der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B (Gesamtbesetzung) die Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsvertragsrechtes im gesamten kirchlichen Dienst, die Information hierüber, der Austausch von Erfahrungen und das Hinwirken auf Einheitlichkeit des Arbeitsvertragsrechtes.

§ 3 Zuständigkeitsbereich

Die Zentral-KODA wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:

1. der Bistümer, auch als Rechtsträger von selbständig geführten Einrichtungen,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. des Verbandes der Diözesen Deutschlands, auch als Rechtsträger überdiözesaner Einrichtungen,
5. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen sowie sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform,
6. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

§ 4 Vertreter in der Abteilung A

(1) Der Zentral-KODA — Abteilung A — gehört eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an.

(2) Die Bistümer entsenden je zwei Vertreter, und zwar einen Vertreter, den der Bischof aus der Dienstgeberseite der Bistums-KODA/Regional-KODA beruft, und einen Vertreter, den die Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA/Regional-KODA durch Wahl bestimmt. In entsprechender Weise entsenden der Verband der Diözesen Deutschlands und mit Zustimmung des Bischofs von Münster der oldenburgische Teil des Bistums Münster (Offizialat Vechta) sowie die Bistümer, die keine Bistums-KODA/Regional-KODA gebildet haben, je einen Vertreter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Vertreter endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-KODA/Regional-KODA. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2.

§ 5 Vorsitzende in der Abteilung A

(1) Der Vorsitzende der Zentral-KODA — Abteilung A — und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Vertreter dieser Abteilung geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der Stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. § 6 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Vertreter auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

§ 6 Verfahren und Beschlüsse der Abteilung A

(1) Die Zentral-KODA — Abteilung A — tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Vertreter schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen — in Eilfällen zwei Wochen — vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Die Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(8) Die Beschlüsse der Zentral-KODA — Abteilung A — haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7 Zusammensetzung, Verfahren und Beschlüsse der Abteilung B

(1) Die Zentral-KODA — Abteilung B — besteht aus der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

(2) Für das Verfahren und die Beschlüsse der Zentral-KODA — Abteilung B — gilt die „Ordnung für die arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Tätigkeit der „Arbeitsgemeinschaft zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

(3) Die arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes teilt die von ihr gefaßten Beschlüsse jeweils den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritasverband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mit.

§ 7a Verfahren und Beschlüsse der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA; Vorsitzende

(1) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA tritt zusammen, wenn dies von mindestens 1/5 ihrer Mitglieder oder dem Koordinierungsausschuß schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes im Sinne des § 2 Nr. 3 und § 3 verlangt wird.

(2) Den Vorsitz in der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA führen im Wechsel:

— der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter,

— der Vorsitzende der Abteilung B,

die sich im Verhinderungsfalle gegenseitig vertreten.

(3) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen — in Eilfällen 2 Wochen — vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.

(4) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so gilt für Mitglieder der Abteilung A § 6 Abs. 3, für Mitglieder der Abteilung B § 7 Abs. 2.

(5) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Gesamtbesetzung und der Vorsitzende persönlich anwesend sind.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Gesamtbesetzung der Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit 3/4 Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.

(9) Die Beschlüsse der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse den Bistümern, dem Offizialat Vechta, dem Deutschen Caritas-

verband, dem Verband der Diözesen Deutschlands sowie den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7b Koordinierungsausschuß der Zentral-KODA

(1) Der Koordinierungsausschuß besteht aus 16 Mitgliedern. Die Abteilung A wählt jeweils 3 Vertreter aus der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite sowie deren Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender der Abteilung A sind geborene Mitglieder des Koordinierungsausschusses. Vertreter der Abteilung B im Koordinierungsausschuß sind die 8 von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählten Mitglieder der Unterkommission.

(2) Im Rahmen der Erfüllung der gemäß § 2 der Abteilung A, der Abteilung B und der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA zugewiesenen Aufgaben wird der Koordinierungsausschuß vorbereitend tätig. Hinsichtlich der Abteilung A und der Abteilung B umfaßt dies vor allem die Abstimmung über die zu behandelnden Beratungsgegenstände und vorliegenden Beschlußvorschläge sowie die Erarbeitung eigener Beschlußempfehlungen und Beratungsunterlagen; hinsichtlich der Gesamtbesetzung außerdem die Vorbereitung der Sitzung.

(3) Den Vorsitz führen im Wechsel der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Unterkommission (Geschäftsführer).

(4) Der Koordinierungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8 Kosten

(1) Für die Sitzungen der Zentral-KODA, Abteilung A, und für die Sitzungen der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA sowie für die laufende Geschäftsführung der Zentral-KODA stellt der Verband der Diözesen Deutschlands in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Im übrigen trägt das entsendende Bistum die Reisekosten für die Mitglieder der Abteilung A.

(2) Die durch die Zentral-KODA — Abteilung B — verursachten Kosten und die Reisekosten der Mitglieder der Abteilung B aus Anlaß der Teilnahme an Sitzungen der Gesamtbesetzung der Zentral-KODA trägt der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils vom Zentralrat erlassenen Ordnung.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 1. 8. 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (vgl. Amtsblatt 1979, S. 131 ff.) außer Kraft.

Freiburg, den 21. Juli 1987

F Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 91

Ord. 22. 7. 87

Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen

Das Rahmenabkommen zwischen der *Citroën-Automobil AG* und dem Erzbistum Freiburg wurde zum Ablauf des 31. Oktober 1987 gekündigt. Die bisherige Rabattmöglichkeit (s. Erlaß v. 7. 2. 1984, Nr. 33, Amtsblatt 1984, S. 197) entfällt daher ab 1. November 1987.

Nr. 92

Ord. 2. 7. 87

Amt für Kirchenmusik

In Ergänzung der Richtlinien für die Tätigkeit des Amtes für Kirchenmusik vom 20. Juni 1975 (Amtsblatt S. 334) teilen wir mit, daß der Leiter des Amtes für Kirchenmusik künftig die Dienstbezeichnung „Diözesankirchenmusikdirektor“ führt.

Nr. 93

Ord. 14. 7. 87

C-Prüfungen für Kirchenmusiker

Die diesjährigen C-Prüfungen finden wegen der großen Teilnehmerzahl an zwei Orten statt: 6./7. November in Heidelberg (Gemeindezentrum St. Michael, Kirschgartenstraße) und 20./21. November in Freiburg (Amt für Kirchenmusik und Collegium Borromaeum, Schoferstr. 4 bzw. Schoferstr. 1).

Anmeldungen zu beiden Prüfungen sind *bis spätestens 31. August 1987* über den jeweiligen Bezirkskirchenmusiker oder direkt an das Amt für Kirchenmusik zu richten. Beizufügen sind folgende Unterlagen (sofern sie nicht bei einer Teilprüfung im Vorjahr bereits eingereicht wurden):

- Lebenslauf, mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung;
- Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule;
- Liste mit 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken verschiedener Stilepochen, beginnend mit den beiden für die Prüfung vorbereiteten Werken;
- Benennung der beiden vorbereiteten Klavierwerke.

Mindestalter für die Zulassung ist 18 Jahre (für die erste Teilprüfung 17 Jahre).

Für die Prüfungsfächer Chorleitung, Gregorianischer Gesang und Deutscher Liturgiegesang werden 6 Wochen vor der Prüfung Aufgaben zur Vorbereitung übersandt.

Verkehrserziehung im Kindergarten

Das Innenministerium hat in diesem Jahr das Kind im Vorschulalter in den Mittelpunkt seiner Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gestellt. Vorgesehen sind vor allem Maßnahmen für Kinder und Eltern und für Kraftfahrer. Im Mittelpunkt steht ein Dia-Set „Verkehrserziehung im Kindergarten — Ein Verkehrstrainingsprogramm mit Dia-Serie, Begleitheft und Tips für die praktische Arbeit“. Dieses Set wird in diesen Tagen an die Kindergärten im Lande kostenlos verteilt.

Die Verkehrssicherheits-Broschüre „Verkehrstraining, Eltern üben mit ihren Kindern“, die das Verkehrstrainingsprogramm nach dem Tübinger Modell enthält, wird, soweit die Kindergärten diese Broschüre zur Abgabe an die Eltern bestellt haben, ebenfalls in diesen Tagen ausgeliefert.

Das Erzb. Ordinariat bittet die kath. Kindergartenträger, die Bemühungen des Innenministeriums um die Hebung der Verkehrssicherheit zu unterstützen und empfiehlt die herausgegebenen Materialien der Aufmerksamkeit durch die Kindergartenträger.

Warnung

Es wird vor Dr. Francis Mpomulekule, der auch als Padre Pio Enterprises auftritt, gewarnt. Er ist seit Jahren auf der Suche nach Geld, angeblich um damit Behinderten und Waisen zu helfen. Höchstwahrscheinlich kommen diese Gelder aber seinen Privatgeschäften zugute. Es handelt sich um einen Priester, der seit zwanzig Jahren das Priesteramt aufgegeben hat und verheiratet ist, was der Erzbischof von Kampala damals schon offiziell bekanntgegeben hat.

Ernennung

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 29. April 1987 und mit Wirkung vom 5. Juni 1987 Herrn Oberstudienrat *Georg Haas* zum Studiendirektor ernannt. Herr Haas ist damit Studiendirektor als Fachberater für das Fach Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen im Bereich des Oberschulamtes Karlsruhe.

1. Aug.: Vikar *Edwin Müller*, Buchen, als Religionslehrer an die Liebfrauenschule Sigmaringen
Vikar *Wolfgang Demling*, Lahr, als Pfarradministrator der Pfarrei St. Stephan Freiburg-Munzingen, Dekanat Freiburg
10. Aug.: Vikar *P. Roman Brud OSPPE*, Dauchingen, in gleicher Eigenschaft nach Todtmoos Mariä Himmelfahrt, Dekanat Waldshut
12. Aug.: Vikar *Stephan Bäumle*, Waldshut-Tiengen, in gleicher Eigenschaft nach Friesenheim St. Laurentius, Dekanat Lahr
Vikar *Hans-Joachim Greulich*, Oberhausen-Rheinhausen, in gleicher Eigenschaft nach Buchen St. Oswald, Dekanat Buchen
Vikar *Stefan Hutterer*, Stockach, in gleicher Eigenschaft nach Sinsheim St. Jakobus, Dekanat Kraichgau
Vikar *Norbert Schuster*, Rheinstetten-Mörsch, in gleicher Eigenschaft nach Pforzheim St. Bernhard, Dekanat Pforzheim
Vikar *Bernhard Stern*, Lörrach, in gleicher Eigenschaft nach Konstanz St. Gebhard, Dekanat Konstanz
Vikar *Josef Tänzler*, Engen, in gleicher Eigenschaft nach Waldshut-Tiengen Liebfrauen, Dekanat Waldshut
Vikar *Wieslaw Zielinski*, Weinheim, in gleicher Eigenschaft nach Oberhausen-Rheinhausen St. Philippus und Jakobus, Dekanat Philippsburg
Vikar *P. Stanislaus Zylinski*, Leibertingen, in gleicher Eigenschaft nach Lahr St. Peter und Paul, Dekanat Lahr
14. Aug.: Vikar *Michael Spath*, Sinzheim, als Pfarradministrator der Pfarreien St. Johann Krautheim-Gommersdorf, St. Georg Krautheim-Klepsau und St. Marien Schöntal-Winzenhofen, Dekanat Lauda
17. Aug.: Vikar *Matthias Ibach*, Karlsruhe, als Pfarradministrator der Pfarreien St. Peter und Paul Leibertingen, St. Michael Leibertingen-Kreenheinstetten und St. Laurentius Leibertingen-Thalheim, Dekanat Meßkirch
Vikar *P. Thomas Pattery*, Hockenheim, in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe St. Bernhard, Dekanat Karlsruhe
18. Aug.: *Cester Anton Zielenkis*, Gottmadingen-Bietingen, als Vikar in die Pfarrei St. Michael Fischerbach, Dekanat Kinzigtal

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 21 · 12. August 1987
der Erzdiözese Freiburg M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 21 · 12. August 1987

Vikar *Romuald Pawletta*, Rheinfelden-Herten, in gleicher Eigenschaft nach Meßkirch St. Martin, Dekanat Meßkirch

28. Aug.: Pfarradministrator *P. Juro Marcinkonvič*, Illmensee, in gleicher Eigenschaft in die Pfarrei St. Josef Pforzheim-Eutingen, Dekanat Pforzheim

29. Aug.: Vikar *Frieder Bellm*, Konstanz, in gleicher Eigenschaft nach Hockenheim St. Georg, Dekanat Wiesloch

30. Aug.: Subsidiar *Julius Dreher* als Pfarradministrator der Pfarrei St. Vitus Blumberg-Fützen, Dekanat Donaueschingen

1. Sept.: Pfarradministrator *Johannes Lemperle*, Deggenhausertal-Untersiggingen, in gleicher Eigenschaft in die Pfarreien St. Maria Ahorn-Eubigheim und St. Kilian Ahorn-Berolzheim, Dekanat Lauda

Pfarradministrator *Bogdan Stiberč*, Sinsheim-Steinsfurt, in gleicher Eigenschaft in die Pfarreien U. L. Frau Stockach-Winterspüren, St. Verena Stockach-Mahlspüren und St. Mauritius Stockach-Frickenweiler, Dekanat Östlicher Hegau

Pfarradministrator *Peter Hellriegel*, Bühl-Neusatz, als Krankenhauseelsorger des Heinrich-Lanz- und Diakonissenkrankenhauses sowie der Orthopädischen Klinik Mannheim

Theodor Schulz als Pfarradministrator der Pfarrei St. Laurentius Breisach-Niederrimsingen, Dekanat Breisach-Endingen

Vikar *Raymund Schuster*, Karlsruhe, als Jugendpfarrer an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg

15. Sept.: Pfarradministrator *Josip Susak*, Konstanz, in gleicher Eigenschaft in die Pfarrei Guter Hirte Weil am Rhein (Friedlingen), Dekanat Wiesental